



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen

Mit elektronischer Post



Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Oliver Huth

Funktion

Stellvertretender
Landesvorsitzender

E-Mail

lv.nrw@bdk.de

Telefon

+49 (0) 211.99 45 - 568

Telefax

+49 (0) 211.99 45 - 569

Düsseldorf, 05.04.2016

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen durch den Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bekämpfung grenzüberschreitender Einbruchskriminalität verbessern (Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/10067)

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

ich erlaube mir, die Haltung des Bund Deutscher Kriminalbeamter zur o.g. Drucksache zu übermitteln.

Forderung des Antrags

Die Fraktion der CDU fordert die Landesregierung auf über Problemstellung in der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden in der EUREGIO Rhein-Maas-Nord regelmäßig zu berichten. Zudem soll die Landesregierung auf bilateraler internationaler Ebene die entsprechenden im Antrag thematisierten Konfliktlagen durch gesonderte Absprachen lösen.

Stellungnahme

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter in Nordrhein-Westfalen unterstützt diesen Antrag und alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die grenzüberschreitende Kriminalität erfolgreich und nachhaltig zu bekämpfen.

Der Erfolg grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung wird auf zwei Ebenen maßgeblich beeinflusst:

Der Ebene des jeweiligen Rechtsrahmens des Nationalstaats sowie der Regelungen der klassischen Rechtshilfe

Der Ebene der personellen und materiellen Ressourcen und der Sicherheitsarchitektur des jeweiligen Nationalstaats.



Rechtsrahmen

Die grenzüberschreitende Beweiserhebung innerhalb der Europäischen Union ist bislang noch maßgeblich durch die Regeln der klassischen Rechtshilfe geprägt. Ein einheitliches und umfassendes System gibt es insoweit aber bisher nicht.

Seit 2009 arbeitet die Europäische Kommission an einem neuen Rechtsinstrument. Im Jahr 2014 wurde schließlich die Richtlinie für die Europäische Ermittlungsanordnung (RL EEA) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 22. Mai 2017 die erforderlichen Umsetzungsarbeiten vornehmen.

Den deutschen Ermittlungsbehörden wird damit ein Instrument zur Verfügung stehen, das auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruht und viele aus der Vergangenheit bekannte Schwachstellen beseitigen wird. Die europäischen Rechtsinstrumente, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basieren, unterscheiden sich von denen der klassischen Rechtshilfe im Ansatz durch ein höheres Maß an Kooperationsverpflichtung. Ein außenpolitisches Ermessen dazu, ob ein eingehendes Ersuchen zu bewilligen ist, soll es im Prinzip nicht mehr geben. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union kann nur noch abgelehnt werden, wenn einer der in dem jeweiligen Rechtsinstrument ausdrücklich geregelten Zurückweisungsgründe eingreift. Vom Anwendungsbereich erfasst werden grundsätzlich alle Arten von grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen. Die Bundesregierung hat zu diesem Gesetzesvorhaben bereits einen Referentenentwurf gefertigt.

Das derzeitige rechtliche Instrumentarium wird zudem durch bilaterale Verträge positiv erweitert. Das deutsch-belgische Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten ist hier ebenso zu nennen wie der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Auch wenn sich in diesem Rahmen positive Entwicklungen abzeichnen muss festgestellt werden, dass die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union derzeit nicht über eine einheitliche europäische Strafprozessordnung verfügen. Diesem Umstand soll selbst bei der Einrichtung des Europäischen Staatsanwalts nicht abgeholfen werden. Dies führt beispielsweise dazu, dass Staatsanwaltschaften in einer Grenzregion entweder nach dem Opportunitätsprinzip oder dem Legalitätsprinzip verfahren. Diese Konstellation muss bei der Betrachtung kriminalpolitischer Forderungen berücksichtigt werden.

Ressourcen und kriminalpolitische Ausrichtung

Neben den materiell- und formellrechtlichen Problemstellungen sind in dem Kontext auch die personellen und materiellen Ressourcen und die kriminalpolitische Ausrichtung der Sicherheitsbehörden der einzelnen Mitgliedsstaaten in Bezug auf eine grenzüberschreitende Strafverfolgung zu beachten. Während beispielsweise die Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen jeweils ein mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales abgestimmtes Sicherheitskonzept verfolgen bestimmen in den Niederlanden die regional zuständigen Bürgermeister, der Staatsanwalt und der Polizeipräsident die Prioritätensetzung in Polizeiaktivitäten. Die niederländischen Polizeibehörden arbeiten projektbezogen und



setzen ihre (Personal-) Ressourcen stringent nur innerhalb ihrer Projekte ein. Auf der Basis dieser divergenten Positionen bedarf es aus unserer Sicht in Zukunft einer weitreichenden sicherheitspolitischen Lösung.

Diese Kernpunkte werden für die nordrhein-westfälischen Strafverfolgungsbehörden nämlich nicht nur mit den Staaten in der EUREGIO Rhein-Maas-Nord signifikant. Sie betreffen auch die Zusammenarbeit mit anderen Staaten der Europäischen Union. Der Blick in die PKS 2015 in Nordrhein-Westfalen zeigt deutlich auf, dass die überwiegende Anzahl erkannte Tatverdächtige aus dem Bereich der Eigentumskriminalität aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen. Mit diesen Staaten ist die Zusammenarbeit zu intensivieren um die Strafverfolgung nachhaltig zu gestalten um aus Straftaten erlangte Gewinne abzuschöpfen und kriminelle Strukturen zerschlagen zu können.

Der nachhaltige Erfolg ist derzeit durch die dargelegte Diversität der Systeme limitiert. Eine Strafverfolgung auf Ebene der Mitgliedstaaten hat sich bis dato als nicht gleichermaßen effektiv erwiesen. Sie leidet zu oft unter nationalen Verfolgungsdefiziten.

Soziales Ungleichgewicht, wirtschaftliche Fehlentwicklungen und weitere kriminalitätsfördernde Faktoren scheinen sich in einigen Mitgliedstaaten in besonderer Art und Weise zu kumulieren. Diese Bedingungen strahlen direkt auf die sicherheitspolitische Lage aller Staaten im Schengenraum aus.

Obwohl Instrumente wie beispielsweise Joint Investigation Teams zur Verfügung stehen werden diese Lücken dadurch nicht geschlossen. Die effektive Strafverfolgung kann in diesen Zeiten nicht nur alleinige Aufgabe der Mitgliedsstaaten sein. Die Ermittlungsverfahren werden durch die zuständigen Strafverfolgungsorgane in den Mitgliedsstaaten nach unserer Erfahrung in zu vielen Fällen als gegen die vermeintlichen innen- oder außenpolitischen Interessen gerichtet angesehen und geraten unter politischen Druck. Auch sofern keine direkte Einflussnahme oder Weisung im Einzelfall an die ermittelnden Staatsanwaltschaften ergeht, kann die Abhängigkeit der örtlichen Strafverfolgungsbehörden von politischen Entscheidungen bei der Mittelvergabe und der Stellenbesetzung, aber auch bei Zuweisung von polizeilichen Sachbearbeitern dazu führen, dass das Gesamtinteresse der Europäischen Union an einem Raum der Sicherheit, Freiheit und des Rechts mitsamt der gebotenen Nachhaltigkeit und Rechtsstaatlichkeit beeinträchtigt wird.

Forderungen auf Europäischer Ebene

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter fordert daher einen gewichtigeren institutionellen Beitrag zur Bekämpfung schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension in der Union. Die Einrichtung des Europäischen Staatsanwalts leistet dazu einen Beitrag. Die regelmäßige Ausweitung der Kompetenzen des Europäischen Staatsanwalts losgelöst von der Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union wäre in diesem Kontext wünschenswert. Vorteilhaft wäre es insbesondere bei Straftaten der Schwerstkriminalität und der Organisierten Kriminalität, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen und Ermittlungs- sowie Verfolgungsmaßnahmen in mehreren Mitgliedstaaten erfordern, das staatsanwaltschaftliche Verfahren sich „in einer Hand“ befänden und sachgerecht sowie zügig geführt werden könnten. Die Probleme positiver wie auch negativer Kompetenzkonflikte zwischen nationalen Staatsanwaltschaften würden entfallen.

Ebenso wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob EUROPOL nicht zukünftig die Rolle einer supranationalen exekutiven Behörde zugeordnet werden sollte. Eine zentrale Sicherheitsbehörde mit eigenständiger Organisation, Struktur, grenzüberschreitendem Einsatzraum und Kompetenzen wird zukünftig notwendig sein. Die dezentralen nationalen Anstrengungen der Sicherheitsbehörden werden aus unserer Sicht den aktuellen und



zukünftigen Herausforderungen nur in Ansätzen gerecht. Aktuell zu beklagende Widersprüchlichkeiten und Kommunikationsdefizite würden durch eine konzentrierte und fokussierte Intervention auf europäischer Ebene konsumiert werden. In der Gesamtschau geht es weniger darum die Sicherheitsbehörden des Bundes oder der Länder zu ersetzen, sondern vielmehr darum sie effektiv zu ergänzen.

EUREGIO Rhein-Maas-Nord

Durch die benannten Vertragswerke wird die Zusammenarbeit mit dem Königreich der Niederlande und Belgien bereits deutlich verbessert.

Zur nachhaltigen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität wäre aus unserer Sicht eine Evaluation des Vertragswerkes und die Umsetzung des Rechtsrahmens in der Praxis zu überlegen.

Das Ziel muss es sein den Rechtsrahmen für zeitkritische und sich einem objektiven Betrachter im jeweiligen Einzelfall aufdrängen Ermittlungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Kontext so niederschwellig wie möglich auszugestalten. Der aktuelle Rechtsrahmen bietet für eine solche niederschwellige Zusammenarbeit genug Interpretationsmöglichkeiten. Die Ausschöpfung des Rechtsrahmens scheint in der praxisorientierten Zusammenarbeit jedoch ausbaufähig.

So gehen die aufgeführten Regelungen immer von einem entsprechenden Ersuchen des jeweiligen Staates aus. Dieses Ersuchen kann aber nur dann gestellt werden, wenn beispielsweise die nordrhein-westfälischen Strafverfolgungsbehörden frühzeitig über die Auffindung von Diebesgut informiert werden, welches im Rahmen von Eigentumsdelikten mit Tatort in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Sachfahndung ausgeschrieben wurde.

In diesen und vergleichbaren Fällen wäre es demnach wünschenswert, dass die Staaten trotz des unterschiedlichen Bewusstseins bezüglich strafverfolgender Interventionsmaßnahmen ein umfassenderes Verständnis von den jeweiligen nationalen Strafverfolgungsinteressen des Vertragspartners entwickeln. Dieses Verständnis muss entweder in den Vertragswerken oder im Rahmen des fachpraktischen Austauschs fortentwickelt werden. Dieser Ansatz müsste dann zudem wirkungsorientiert in Leitlinien der Exekutivbehörden eingearbeitet werden.

Ähnlich verhält es sich mit Kriminalitätsphänomenen, die einzelne Vertragspartner aufgrund der Mobilität der Täter besonders belasten.

Auch hier scheint der Rechtsrahmen in Form der Möglichkeit der Einrichtung sogenannter Joint Investigation Teams eine bilaterale effektiven Zusammenarbeit zu ermöglichen. In der Praxis wird von diesem Instrument aufgrund bestimmter verwaltungstechnischer Hemmnisse zu wenig Gebrauch gemacht. Ein bilateraler politischer Austausch zwischen den Vertragspartnern und die Entwicklung gemeinsamer kriminalpolitischer Bekämpfungsstrategien erscheinen hier nachhaltiger zu wirken.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen in der Anhörung gerne zur Verfügung.

gez. Oliver Huth
(stellv. Landesvorsitzender)